

Öffentliche Bekanntmachung

- Betr.: a) 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dülmen
b) Teilaufhebung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Am Nonnenkanal“ der Stadt Dülmen
c) Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Am Nonnenkanal“ für den Bereich der Teilaufhebung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat am 14.02.1991 folgende Beschlüsse gefaßt:

- zu a) 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dülmen

Für das Stadtgebiet Dülmen ist die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) durchzuführen.

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes umfaßt den Bereich zwischen Mühlenweg, Kapellenweg, dem Sportzentrum Süd an der Hülstener Straße und der Wohnbebauung an der Kleinen Koppel unter Ausnahme der Wohnbaugrundstücke Mühlenweg 66 - 70. Im Flächennutzungsplan soll hier künftig Gemeinbedarfsfläche dargestellt werden.

- zu b) Teilaufhebung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Am Nonnenkanal“

Der seit dem 29.04.1972 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 71/2 „Am Nonnenkanal“ einschließlich seiner seit dem 15.10.1977 rechtsverbindlichen Änderung ist für den Bereich westlich der Gemeinbedarfsfläche für das Sportzentrum Süd, d.h. westlich der westlichen Grenze des Flurstücks 119 der Flur 14, Gemarkung Dülmen-Stadt, gemäß Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 BauGB aufzuheben.

- zu c) Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Am Nonnenkanal“ für den Bereich der Teilaufhebung

Für den aufzuhebenden Teil des Bebauungsplanes Nr. 71/2 „Am Nonnenkanal“ ist ein neuer Bebauungsplan aufzustellen:

Dieses neue Bebauungsplangebiet wird wie folgt begrenzt:

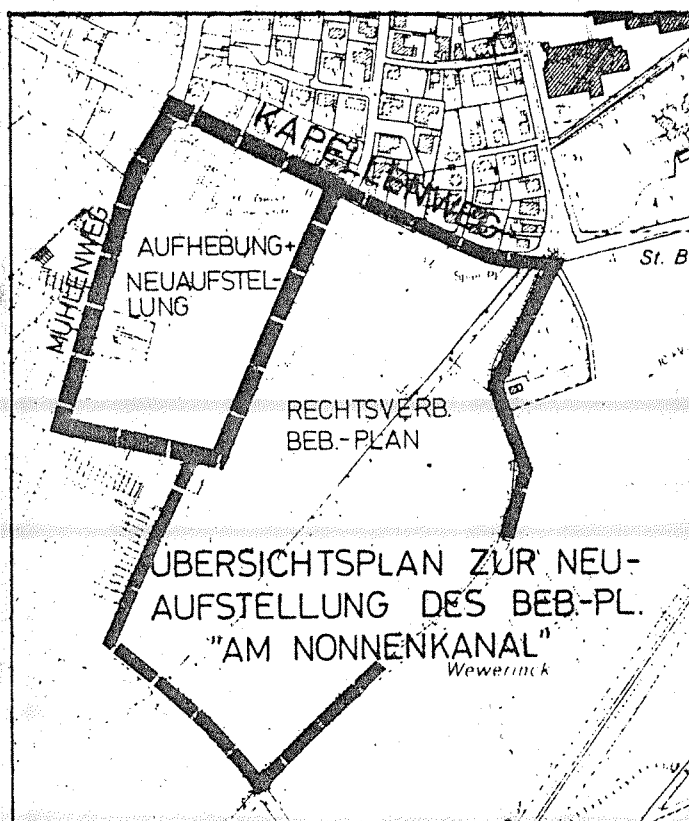
Im Norden: Durch die südliche Straßengrenze des Kapellenweges.

Im Osten: Durch die westliche Grenze des Flurstücks 119 der Flur 14, Gemarkung Dülmen-Stadt.

Im Süden: Durch die südliche Grenze des Flurstücks 202 der Flur 14, Gemarkung Dülmen-Stadt.

Im Westen: Durch die östliche Straßengrenze des Mühlenweges.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung, Teilaufhebung und Aufstellung der vorgenannten Bauleitpläne gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Dülmen, 2. April 1991

Schenk, Stadtdirektor